

**Gemeinde Leopoldshöhe
Der Bürgermeister**

B E K A N N T M A C H U N G

**Satzung der Gemeinde Leopoldshöhe
über die Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1
BauGB i. V. m. einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB
„Nienhagen-Ost“ im Ortsteil Nienhagen
vom 20.06.2024**

Der Rat der Gemeinde Leopoldshöhe hat gemäß §60 Abs. Satz 2 GO NRW am 20.06.24 die Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB „Nienhagen-Ost“ im Ortsteil Nienhagen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Leopoldshöhe wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Internet der Gemeinde Leopoldshöhe in Kraft.
<https://www.leopoldshoehe.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Lage und Umfang der Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB „Nienhagen-Ost“ im Ortsteil Nienhagen sind aus dem dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Der verbindliche Geltungsbereich der Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB „Nienhagen-Ost“ im Ortsteil Nienhagen ist im Satzungsplan selbst durch die Planzeichen festgesetzt.

Die Satzung ist einschließlich mit Planzeichnung, Text, Begründung und der Fachgutachten. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Fa. Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung 02/2023, Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung, Fa. Höke Landschaftsarchitektur Umweltplanung 01/20234 sowie Gutachten „Zu den landwirtschaftlichen Geruchsmissionen im Rahmen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nienhagen-Ost der Gemeinde Leopoldshöhe“, Fa. AKUS GmbH, Bielefeld, 04.09.2023 im Fachbereich IV -Bauen, Planen, Ordnung- in der Gemeindeverwaltung Leopoldshöhe, Rathaus, Kirchweg 1, 33818 Leopoldshöhe, während der allgemeinen Dienststunden auf Dauer für jedermann einsehbar.

Hinweise:

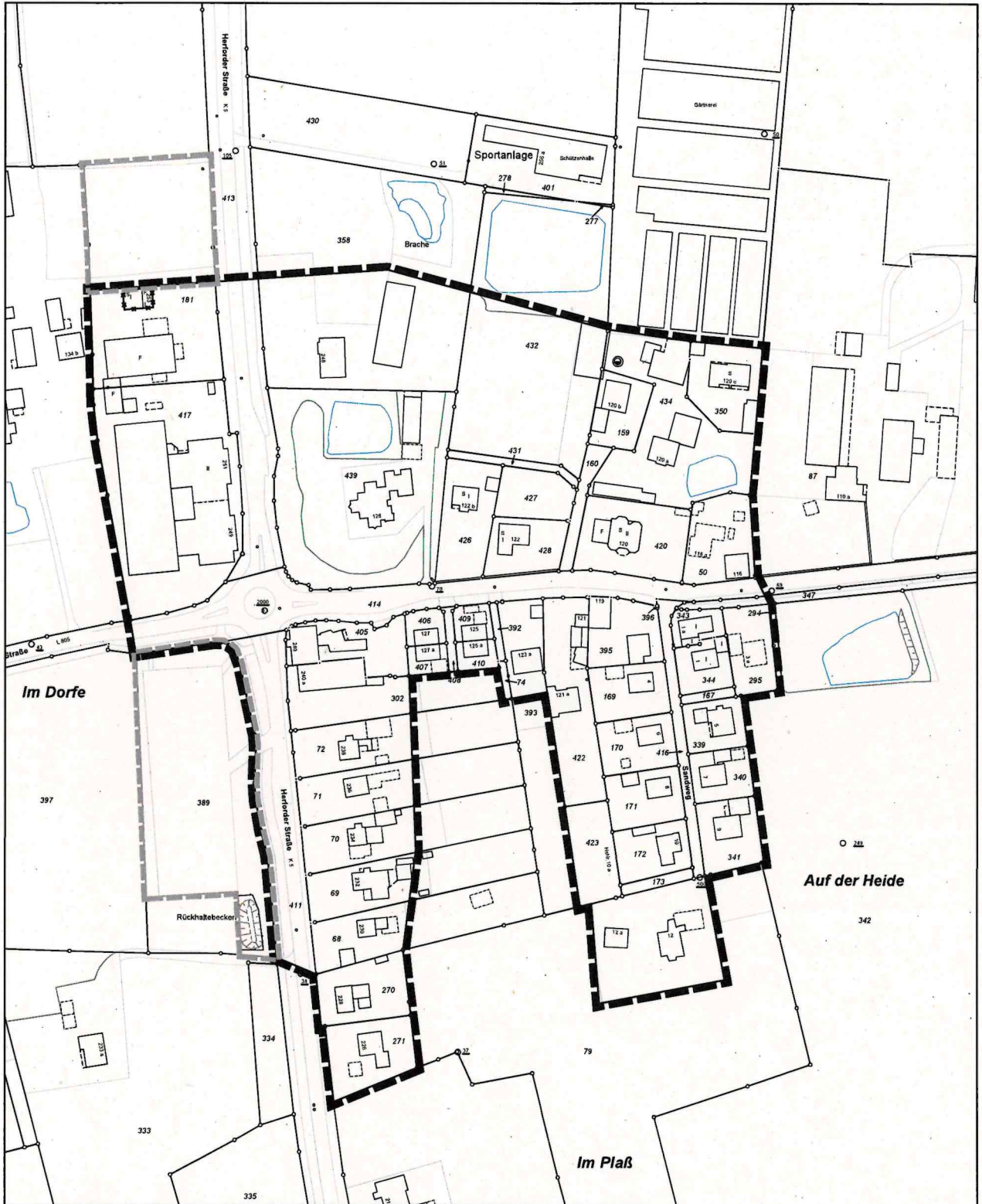
1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Leopoldshöhe vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

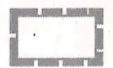
Leopoldshöhe, 20.06.2024

Martin Hoffmann
Prof. Dr.-Ing. Hoffmann

Veröffentlicht im Internet am: 28.06.2024
Aus dem Internet zu entfernen am: 09.08.2024
Entfernt am:

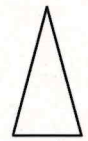


Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungsatzung
gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 1 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Ergänzungssatzung
gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB

Maßstab 1:2.500



Norden

Gemeinde Leopoldshöhe

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BauGB „Nienhagen-Ost“

Verfahrensstand: Entwurf
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB,
der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB